

**Zeitschrift:** Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

**Herausgeber:** Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

**Band:** 18 (1914)

**Artikel:** Verbot der Übergabe des sog. "Buben-Fahnen"

**Autor:** Imesch, D.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-111632>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Verbot der Übergabe des sog. „Buben-Fahnen“**  
vom 13. April 1811.

Bekanntlich wurde Wallis durch Machtsspruch Napoleons am 14. November 1810 als „Departement des Simpelberges“ dem französischen Kaiserreiche einverleibt. Die Fremdherrschaft dauerte bis Ende 1813. Die kaiserlichen Beamten suchten ängstlich jeden Gebrauch zu unterdrücken, der irgendwie an die frühere Freiheit erinnerte. So untersagte der Unterpräfekt von Brig am 13. April 1811 die Übergabe des sog. „Buben-Fahnen“ die zu Ostern in Brigerberg stattfinden sollte. Dieses Schreiben, das uns in einem Kopialbuch des genannten Beamten erhalten ist, gibt uns auch etwelche Aufschlüsse über das Bestehen von Knabenschaften und ihre Organisation im Oberwallis und mag daher in seinem vollen Wortlaut hier Aufnahme finden:

Brig, den 13. April [1811].

Der Unterpräfekt des Bezirkes Brig,

Dem Maire der Gemeinde Brig.

„Ich bin einberichtet worden, die männliche Jugend von Brigerberg seye Vorhabens diese künftige Osterfeiertäg den vor Jahren geübten Aufzug zu halten, oder den sogenannten Buben-Fahnen zu vergeben und das vermög einer pretendierten von mir erhalten(!) Erlaubnis. Wann dieses Gericht gegründet ist, so muss ich Ihnen hiemit erklären, dass ich diese Erlaubnis nicht nur nicht gegeben habe, sondern das Vorhaben oder vüllmehr die Vollziehung dieses militärischen Aufzugs sowohl wegen seiner Arth, als wegen anderen mislichen Folgen, die daraus entspringen könnten, im höchsten Grad misbillige. Ich sage nicht, dass mit der Zeit oder vielleicht in Kurzem nicht etwan eine National-Truppe könne errichtet werden, aber diese muss wahrscheinlich lauth von höheren Behörden einkommenden Befehl auf eine im ganzen Departement einstimmende Arth organisiert werden. Ich sage auch nicht, dass diser bis dahin geübte militärische Aufzug übrigens was strafbares mit sich bringe; da sich aber unsere Landsconstitution geändert und wir unter den Befehlen unseres Monarchen stehen, so sollen wir, um nicht die Ungnade der Regierung auf uns zu ziehen, nicht die mindeste Unternehmung wagen, von derer Zulässigkeit wir nicht versichert sind. Übrigens ist die Übergebung des sogenannten Bubenfahnens die Vollziehung eines vormaligen Freyheitsacts, ja der Fahnen selbst ein Freyheitszeichen, folglich kündete die öffentliche Aufsteckung desselben nun in der Zeit, da wir Untergebne des Kaisers geworden sind, und da kein anderer Fahnen als jener des Monarchen wählen soll, als ein Gegenstand einer Rebellion, wenigstens einer sträflichen Unbesonnenheit angesehen werden. Ich ersuche Sie also H. Maire, wann der mir zugebrachte Bericht gegründet seyn sollte, den vorhabenden Aufzug zu verhindern und unter keinem Vorwand zu gestatten, wenigstens so lange von Behörde hierüber keine formelle Erlaubnis wird ertheilt werden. Genehmigen Sie etc.“

Naters.

D. Jmesch, Pfr.